

Wiederholung von Prüfungen (§ 12 und § 11 Abs. 4 der PO)

(1) Zunächst sind während des Physik-Bachelorstudiums 5 Fehlversuche unschädlich, das sind 5 „freie“ Fehlversuche, die in die normale Wiederholungsregelung gemäß §12 Abs. 3 nicht eingehen.

(2) Sind die 5 Fehlversuche erreicht, „... und wird eine weitere Modul- oder Modulteilprüfung nach erstmaliger Wiederholung nicht bestanden, so hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt zur Exmatrikulation im Studiengang Physik.“ Das bedeutet: Spätestens beim 6. weiteren Prüfungstermin einer Modul(teil)prüfung muss die Prüfung bestanden werden.

(3) Wegen der Kompliziertheit der Regelung und ihrer gleichzeitig hohen Bedeutung für einen erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Studienabschluss ist es nach Erreichen von 5 Fehlversuchen nicht mehr möglich, sich zu weiteren Prüfungen in basis anzumelden. Bitte suchen Sie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder die Studienberater zwecks Beratung auf.

Prof. Dr. Hartmut Schmieden schmieden@physik.uni-bonn.de

Priv.-Doz. Dr. Bernard Metsch metsch@hiskp.uni-bonn.de

Prof. Dr. Ulrich Klein uklein@astro.uni-bonn.de

30. März 2012